

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

mit Staatsangehörigkeitsrecht

246. Lieferung · ISBN 978-3-8019-1246-8

Anleitung zum Einordnen

Herauszunehmen sind:	Zahl der Blätter
Titelblatt	1
Inhaltsverzeichnis	1
Verzeichnis der Autoren	2

Aserbaidtschan

S. 1–92 (Gesamtaustausch) 46

Belarus

– –

Bhutan

– –

China (Titelblatt)

S. 1. 1

Volksrepublik China

S. 1–82, 82a, 83–110, 110a/110b, 111–159
(Gesamtaustausch) 82

Dominikanische Republik

S. 1/2, 5/6, 23/24, 32a–32j, 55/56 9

Kanada-Québec

S. 1–86 (Gesamtaustausch) 43

Nordmazedonien

S. 1–32, 32a/32b, 33–66, 66a, 67–76
(Gesamtaustausch) 40

Papua-Neuguinea

S. 1/2 1

Russische Föderation

S. 7/8 1

Ungarn

S. 165/166 1

Venezuela

S. 1/2, 5/6, 23–28, 45/46 6

Weißrussland

Kartonblatt, S. 1/2. 1

S. 3–139 (neu einhängen unter
Belarus) 69

gesamt 304

Einzufügen sind:	Zahl der Blätter
Titelblatt	1
Inhaltsverzeichnis	1
Verzeichnis der Autoren	2

Aserbaidtschan

S. 1–100 50

Belarus

Kartonblatt, S. 1/2. 1
S. 3–139 (bisher unter Weißrussland) .. 69

Bhutan

Kartonblatt, S. 1. 1

China (Titelblatt)

S. 1. 1

Volksrepublik China

S. 1–173 87

Dominikanische Republik

S. 1/2, 5/6, 23/24, 32a–32j, 55/56 9

Kanada-Québec

S. 1–97 49

Nordmazedonien

S. 1–81 41

Papua-Neuguinea

S. 1/2 1

Russische Föderation

S. 7/8 1

Ungarn

S. 165/166 1

Venezuela

S. 1/2, 5/6, 23–28, 28a, 45/46. 7

Weißrussland

– –

gesamt 322

Bitte beachten Sie für diese Lieferung:

- Sie erhalten **zwei neue Ordner** und **neue Rückenschilder**. Bitte verteilen Sie die Berichte neu wie im aktuellen Inhaltsverzeichnis angegeben.
- Bei den **Berichten Kanada** und **Vereinigte Staaten** müssen die **Vorblätter** »Fortsetzung ...« jeweils neu einsortiert werden.

Verlag für Standesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

Zur 246. Lieferung

Aserbaidshjan

Die Aktualisierung des Berichts betrifft va Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, die Einführung eines der Anrufung des Gerichts vorgeschalteten obligatorischen Mediationsverfahrens in Familiensachen und Änderungen im Adoptionsrecht. Darüber hinaus wurden zahlreiche punktuelle Änderungen berücksichtigt.

Belarus / Weißrussland

In Anpassung an das diesbezüglich im Jahr 2020 geänderte Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in Deutschland erscheint der bisherige Bericht Weißrussland inhaltlich unverändert nunmehr unter der Bezeichnung Belarus und wird in den entsprechenden Ordner in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen.

VR China

Die Neubearbeitung des Berichts betrifft va das Zivilgesetzbuch der VR China v 28.5.2020, das in seinem 5. Buch das Ehe- und Familienrecht regelt und die entsprechenden bisherigen Bestimmungen ersetzt hat. Hierzu kommen die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über Ehe und Familie des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (Teil I). Neu gefasst wurden die Bestimmungen des OVG zur Frage des Verfahrens bei Anträgen chinesischer Bürger auf Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile v 5.7.1991, die nun in idF v 29.12.2020 vorliegen, und das Zivilprozessgesetz der VR China v 9.4.1991, nun idF v 24.12.2021, sowie die Verfahrensvorschrift für die Registrierung von Adoptionen durch chinesische Bürger v 25.5.1999, nunmehr idF v 2.3.2019. Weitere Bestimmungen wurden geändert.

Dominikanische Republik

Die Aktualisierung betrifft einen Hinweis zur Erreichbarkeit der Website des Gesetzblatts, ein Verfassungsgerichtsurteil zu Art 27 ScheidungsG und Ergänzungen zum Namensrecht.

Kanada-Québec

Der Bericht wurde unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung umfassend aktualisiert. Überarbeitet bzw ergänzt wurde ua die Darstellung zum Eherecht, zum Lebenspartnerschaftsrecht, zum Sorgerecht, zum Adoptionsrecht und zum Namensrecht.

Nordmazedonien

Die grundlegende Überarbeitung des Berichts berücksichtigt Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, das neue Gesetz über internationales Privatrecht v 10.2.2020, die bereinigte Fassung des Familiengesetzes v 20.10.2014 mit nachfolgenden Änderungen sowie das Gesetz über die nicht im Geburtenmatrikelbuch erfassten Personen v 16.2.2020. Dazu kommen Änderungen, die durch die Umbenennung des Landes in »Nordmazedonien« bedingt sind.

Papua-Neuguinea

Es wird auf neuere Entwicklungen sowohl im Staatsangehörigkeits- als auch im Familienrecht hingewiesen.

Russische Föderation, Ungarn

Es erfolgt jeweils eine punktuelle Korrektur.

Venezuela

Es erfolgten Aktualisierungen in den Vorbemerkungen, zu das Exequaturverfahren und Eheverträge betreffenden Gerichtsurteilen sowie eine Ergänzung zur Gütergemeinschaft in faktischen Lebensgemeinschaften.

Inhaltsverzeichnis

Anzahl der Blätter in arabischen Ziffern

Ordner I

Titelblatt 1
Vorwort 1
Verzeichnis der Autoren 2
Abkürzungsverzeichnis 5

Internationale Abkommen
und Europäische Rechts-
akte 189

Ägypten 53
Äquatorialguinea 6
Äthiopien 53
Afghanistan 54

Ordner II

Albanien 85
Algerien 38
Andorra 28
Angola 50
Argentinien 49
Armenien 38
Aserbaidshan 50
Australien 93

Ordner III

Australien (ab Capital
Territory) 120
Bahrain 37
Bangladesch 52
Belarus 70
Belgien 116
Bhutan (Titelblatt) 1

Ordner IV

Bolivien 37
Bosnien und
Herzegowina 76
Botsuana 32
Brasilien 56
Bulgarien 53
Burkina Faso 31
Burundi 19
Cabo Verde *siehe* Kapverdische
Republik
Chile 63

Ordner V

China Titelblatt 1
Volksrepublik China 87
Republik China (Taiwan) 78
Hongkong 85
Costa Rica 40
Côte d'Ivoire *siehe* Elfenbein-
küste
Dänemark 68

Ordner VI

Deutschland 26
Dominikanische Republik 50
Dschibuti 20
Ecuador 42
Elfenbeinküste 27
El Salvador 48
Eritrea 27
Estland 80
Finnland 89

Ordner VII

Frankreich 80
Gambia 9
Georgien 33
Ghana 66
Gibraltar 27
Griechenland 76
Großbritannien *siehe* Vereinig-
tes Königreich
Guatemala 27
Guinea 17
Haiti 13
Honduras 21

Ordner VIII

Indien 136
Das Recht der Unionsstaaten
und Unionsterritorien 100
Indonesien 73
Irak 13

Ordner IX

Iran 91
Irland 60
Island 39
Israel 76
Italien 74
Japan 46

Ordner X

Jemen 31
Jordanien 36
Kambodscha 55
Kamerun 67
Kanada (bis Manitoba) 202

Ordner XI

Kanada (ab New
Brunswick) 280
Kapverdische Republik 8
Kasachstan 50
Katar 33

Ordner XII

Kenia 51
Kirgistan 43
Kolumbien 55
Kongo, Demokratische Repu-
blik 76
Kongo, Republik 48
Korea, Demokratische Volks-
republik 13
Korea, Republik 33
Kosovo 49

Ordner XIII

Kroatien 85
Kuba 34
Kuwait 32
Laos 39
Lettland 71
Libanon 122
Liberia 9
Libyen 12
Liechtenstein 20

Ordner XIV

Litauen 86
 Luxemburg 62
 Madagaskar 37
 Malaysia 83
 Mali 11
 Malta 73
 Marokko 54

Ordner XV

Mauretanien 26
 Mauritius 46
 Mazedonien *siehe* Nord-
 mazedonien
 Mexiko 45
 – Tabasco 24
 Moldau, Republik 63
 Monaco 40
 Mongolei 41
 Montenegro 49

Ordner XVI

Myanmar 73
 Neuseeland 65
 Nicaragua 50
 Niederlande 96
 Nigeria 27

Ordner XVII

Nordmazedonien 41
 Norwegen 59
 Österreich 38
 Oman 34
 Pakistan 61
 Panama 59
 Papua-Neuguinea 47
 Paraguay 40

Ordner XVIII

Peru 66
 Philippinen 39

Polen 70
 Portugal 72
 Ruanda 33
 Rumänien 76
 Russische Föderation 74

Ordner XIX

San Marino 29
 São Tomé und Príncipe 52
 Schweden 57
 Schweiz 34
 Senegal 52
 Serbien 48
 Seychellen 2
 Sierra Leone 15
 Singapur 51

Ordner XX

Slowakei 66
 Slowenien 79
 Somalia 15
 Spanien 154
 Sri Lanka 26
 St. Lucia 18
 Südafrika 87

Ordner XXI

Sudan 37
 Syrien, Arabische Repu-
 blik 38
 Tadschikistan 46
 Tansania, Vereinigte Re-
 publik 102
 Thailand 47
 Timor-Leste 51
 Togo 41
 Tonga 9
 Tschad 20

Ordner XXII

Tschechische Repu-
 blik 93
 Türkei 67
 Tunesien 33
 Turkmenistan 37
 Ukraine 67
 Ungarn 93

Ordner XXIII

Uruguay 45
 Usbekistan 29
 Vatikanstadt 6
 Venezuela 54
 Vereinigte Arabische
 Emirate 37
 Vereinigte Staaten von
 Amerika 131
 Das Recht in den Einzelstaaten
 (Inhaltsverzeichnis, California,
 Florida) 86

Ordner XXIV

Fortsetzung (Georgia, Illinois,
 Maryland, Massachusetts,
 New Jersey, New York) 347

Ordner XXV

Fortsetzung (Pennsylvania,
 Texas, Virginia) 138
 Vereinigtes Königreich
 Großbritannien
 und Nordirland 148
 Vietnam 14
 Weißrussland *siehe* Belarus
 Zypern 49

■ Aserbaidtschan

Von Rechtsanwalt *Elvin Jabrayil*, Dipl.-Jur. (Aserb.), LL.M. Eur.,
Wirtschaftsjurist (FH), Mag. jur., Blankenheim*

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Dr. *Moritz Lorenz*, Berlin

Stand: 15.11.2021

* Der Autor dankt seinem Vater, Herrn Rechtsanwalt (Aserb.) *Mehman Jabrayilov*, für die Bereitstellung

erforderlicher Unterlagen aus Aserbaidtschan und kritische Anmerkungen.

Abkürzungen*

AT	Allgemeiner Teil	VerfGG	Verfassungsgerichtsgesetz der Republik Aserbaidtschan
FamGB	Familiengesetzbuch der Republik Aserbaidtschan	VG	Vollstreckungsgesetz der Republik Aserbaidtschan
GGR	Gesetz über die Gerichte und Richter der Republik Aserbaidtschan	VSRdP	Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidtschans über das Verfahren für die staatliche Registrierung des Personenstands
GMed	Gesetz über die Mediation der Republik Aserbaidtschan	ZAserb	Zeitung »Aserbaidtschan«, aserbaid: »Azərbaycan« qəzeti
GS	Sammlung der Gesetzgebungsakte der Republik Aserbaidtschan	ZGB	Zivilgesetzbuch der Republik Aserbaidtschan
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht der Republik Aserbaidtschan	ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch der Republik Aserbaidtschan
KRG	Gesetz über Kinderrechte der Republik Aserbaidtschan	ZRepublik	Zeitung »Republik«, aserbaid: »Respublika« qəzeti
OG	Oberstes Gericht der Republik Aserbaidtschan		
StAG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Aserbaidtschan		
VerfG	Verfassungsgericht der Republik Aserbaidtschan		

Abgekürzt zitierte Literatur

Hajibayli (Hrsg), Azərbaycan Respublikası Ailə Məcəlləsinin Yozumu (Kommentar zum FamGB der RAserb), 2012 (zit: *Hajibayli/Bearbeiter*)
Huseynov/Karimli/Manafov, Azərbaycan Respublikası

Mülki-Prosessual Məcəlləsinin Kommentariyası (Kommentar zum ZPGB der Rep Aserbaidtschan), 2015 (zit: *Huseynov/Karimli/Manafov*)

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - 1. Verfassung der Republik Aserbaidtschan v 12.11.1995 9
 - 2. Verfassung der Autonomen Republik Nachitschewan v 29.12.1998 10
 - 3. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Aserbaidtschan v 30.9.1998 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 16
 - A. Einführung 16
 - 1. Rechtsquellen 16
 - 2. Internationale Abkommen 17
 - 3. Internationales Privatrecht 19
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 21
 - 5. Personenrecht 24
 - 6. Eherecht 25
 - 7. Kindschaftsrecht 31
 - 8. Unterhaltsrecht 34
 - 9. Namensrecht 36
 - 10. Personenstandsrecht 37
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 37
 - 1. Verfassung der Republik Aserbaidtschan v 12.11.1995 37
 - 2. Gesetz über das Internationale Privatrecht v 6.6.2000 38
 - 3. Familiengesetzbuch v 28.12.1999 41
 - 4. Gesetz über Kinderrechte v 19.5.1998 85
 - 5. Zivilgesetzbuch v 28.12.1999 89
 - 6. Zivilprozessgesetzbuch v 22.12.1999 96
 - 7. Mediationsgesetz v 29.3.2019 99

I. Vorbemerkungen

Die Republik Aserbaidsschan¹ mit der Hauptstadt Baku (auch »Stadt der Winde« genannt) liegt am Kaspischen Meer mit einer Küstenlinie von 800 km. Sie grenzt im Norden an Russland und Georgien, im Süden an den Iran, im Westen an die Türkei und Armenien, im Osten an das Kaspische Meer und im Kaspischen Meer an Turkmenistan und Kasachstan. Aserbaidsschan umfasst ein Staatsgebiet von 86 600 km², das von ca 10 Mio Einwohnern² besiedelt ist. Zur Republik Aserbaidsschan gehört auch die Autonome Republik Nachitschewan, die eine eigene Verfassung und eigene Organe besitzt. In Aserbaidsschan existieren neun von elf weltweit vorkommenden Klimazonen. Das führt zu regional großen Unterschieden, ua mit subtropischem Klima sowie Halbwüsten- und Steppenklima.

Aserbaidsschan ist eines der Kulturzentren der Welt. Aufgrund seiner geographischen Lage zwischen dem Westen und Osten hat Aserbaidsschan jahrzehntelang in sich verschiedene Zivilisationen und Kulturen beheimatet. Hier leben ethnische Gruppen wie Lesgier (2%), Talyschen (1,3%), Russen (1,3%), Awaren (0,6%), Armenier (1,3%), Tataren (0,4%), Kurden (0,1%), Georgier (0,1%). 91,6% der Bevölkerung sind Aserbaidsschaner (Türkvolk). Die vorherrschende Religion ist der Islam. Für die Angehörigen anderer Weltreligionen stehen Kirchen, Synagogen usw zur Ausübung ihrer Religion zur Verfügung.

Die Geschichte der Staatlichkeit in Aserbaidsschan ist mehr als 5000 Jahre alt. Die Gründung von ersten staatlichen Einrichtungen und sozial-ethnischen Gemeinschaften reicht bis an das Ende des 4. und Beginn des 3. Jahrtausends v Chr zurück. Während des Zeitraums vom 1. Jahrtausend v Chr bis zum 1. Jahrtausend n Chr existierten auf dem Territorium Aserbaidsschans Staaten wie Manna, Midija sowie skythische und massagetische Königreiche, gefolgt von noch einflussreicheren Staaten wie dem kaukasischen Albanien und Atropatena. Diese Staaten spielten eine wichtige Rolle in der ethno-politischen Geschichte und beim Staatenbildungsprozess Aserbaidsschans. Im 3. Jh n Chr fiel das Staatsgebiet der heutigen Republik Aserbaidsschan unter die Kontrolle des persischen Sassanidenreichs, während die Region im 7. Jh durch das Arabische Kalifat eingenommen wurde. Ab der Mitte des 9. Jh nahm der Einfluss des Kalifats ab und lokale Dynastien wie die Sadschiden, die Schirwanschahs, die Salariden, die Rawwadiden, die Schaddadiden und das Fürstentum von Sheki erblühten. Die aserbaidsschanische Sprache wurde Verkehrssprache. Die Safaviden und Afschar der mächtigen Reiche Garagoyunlu und Aggoyunlu, die im 15. und 16. Jh eine große Fläche der Region beherrschten, wurden von ausgewählten Machthabern aserbaidsschanischen Ursprungs geführt. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jh war Aserbaidsschan in zwei Fürstentümer geteilt. Die Nachbarn Russland und der Iran nutzten diese Situation und teilten das Land in zwei Teile. Mit den Verträgen von Gulistan (1813) und Turkmanchaj (1828) wurde Nord-Aserbaidsschan an Russland, Süd-Aserbaidsschan an den Iran angeschlossen.

¹ Wegen reicher Erdöl- u Erdgasvorräte wird Aserbaidsschan seit alters her »Feuerland« genannt.

² Davon sind 2,8 Mio Kinder unter 18 Jahren.

Am 28.5.1918 wurde die Aserbaidtschanische Demokratische Republik in Nord-Aserbaidtschan ausgerufen³. 1920 wurde der Staat Aserbaidtschan von der Sowjetunion anektiert und schließlich in die Sozialistische Sowjetrepublik Aserbaidtschan umgewandelt. Nach 71 Jahren, am 18.10.1991, erlangte Aserbaidtschan nach dem Zerfall der Sowjetunion die Unabhängigkeit. Kurz nach der Unabhängigkeit wurden 20% seines Territoriums⁴ während des Kriegs in den Jahren 1992–1993 durch die Streitkräfte der Republik Armenien okkupiert. Aufgrund dieser Besetzung gibt es heute in Aserbaidtschan über eine Million Flüchtlinge und Vertriebene aus sowohl Bergkarabach und den umliegenden Gebieten als auch aus Armenien. Trotz der Forderung der internationalen Gemeinschaft, der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates⁵ und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates⁶, die den sofortigen und vollständigen Abzug der armenischen Truppen aus den besetzten aserbaidtschanischen Gebieten fordern, ist die Republik Armenien ihrer Verpflichtung aus dem Völkerrecht nicht nachgekommen und gründete in der besetzten Region die von der Weltgemeinschaft nicht anerkannte Republik Bergkarabach. Nach dem Scheitern der jahrzehntelang mit Armenien geführten Friedensgespräche unter Mitwirkung der OECD-Minsk-Gruppe brachte Aserbaidtschan sieben besetzte Provinzen sowie die als Kulturhauptstadt Aserbaidtschans bezeichnete Stadt Shusha (aserbaid: Şuşa) im Rahmen eines bewaffneten Konflikts wieder unter seine Kontrolle. Unter der Vermittlung Russlands wurde am 9.11.2020 eine dreiseitige Friedensvereinbarung zwischen Aserbaidtschan, Russland und Armenien geschlossen. Der Status von Bergkarabach bleibt allerdings weiterhin unklar, weswegen ein langdauernder Frieden in der Region längst nicht in Sicht ist.

Am 12.11.1995 wurde durch einen nationalen Volksentscheid die Verfassung der Republik Aserbaidtschan angenommen, die ein Präsidialsystem etabliert. Der weitreichende Vollmachten innehabende Staatspräsident durfte bis 2009 verfassungsrechtlich nur einmal wiedergewählt werden. Mit Referendum vom 18.3.2009 wurde die Begrenzung der Wiederwahl des Präsidenten aufgehoben. Am 26.9.2016 wurde ein neues Referendum zur grundlegenden Verfassungsänderung abgehalten, das laut dem Zentralen Wahlkomitee mit über 90% der Stimmen angenommen wurde⁷. Zu den wichtigsten Änderungen durch dieses Referendum gehören ua die Schaffung der Posten des Ersten Vizepräsidenten und weiterer Vizepräsidenten, wobei der Erste Vizepräsident den Staatspräsidenten bei Verhinderung ersetzt (Art 103-1 Verf), die Verlängerung der Amtszeit von Präsidenten von fünf auf sieben Jahre (Art 101 nF Verf) und die Streichung des Mindestalters für die Kandidatur als Präsident, Minister, Abgeordneter sowie Richter⁸.

Die Gewaltenteilung ist in Art 7 Abs 3 Verf statuiert. Die Amtssprache ist Aserbaid-

3 Diese war die erste ihrer Art im Orient.

4 Zu den okkupierten Gebieten gehörten Bergkarabach sowie die 7 Provinzen (Rayons) Lachin, Kalbajar, Aghdam, Jabrayil, Füsuli, Gubadli u Zangilan.

5 Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) u 884 (1993).

6 Resolution 1416 (2005).

7 Zur scharfen Kritik der Venedig-Kommission des Europarats zu wesentlichen Änderungen siehe Opinion

No 864/2016 v 20.9.2016, Azerbaijan, Preliminary opinion on the draft modifications to the constitution submitted to the referendum of 26 September 2016, 2016 CDL-PI (2016) 010.

8 Zuvor betrug das Mindestalter für die Kandidatur als: Präsident 35, Abgeordneter 25, Minister u Richter 30 Jahre. Nun genügt Volljährigkeit (18 Jahre), vgl Art 85, 100, 121, 126 Verf.

schanisch⁹. Heute ist die Republik Aserbaidsschan ein vollwertiges Mitglied der internationalen Gemeinschaft und aktives Mitglied internationaler Organisationen: Vereinte Nationen, Europarat, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIZ), Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Europäische Nachbarschaftspolitik der EU (ENP) usw.

Die Gerichtsstruktur und der Status von Richtern sind im Gesetz über die Gerichte und Richter (GGR) vom 10. 6. 1997 idF vom 20. 10. 2015¹⁰ geregelt. Es sieht für die ordentliche Gerichtsbarkeit drei Instanzen vor. Erste Instanz ist gemäß Art 20 Abs 1 GGR das Provinz- bzw Stadtgericht für sämtliche Zivilsachen unabhängig vom Streitwert. Die Lösung von handels- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten obliegt den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und Handelsgerichten¹¹, die in den Kapiteln VIII und VIII-I GGR geregelt sind. Gegen die Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte ist die Anrufung der Appellationsgerichte (zweite Instanz) in den Städten Baku, Sumgayit, Ganja, Shaki und Shirvan möglich, Art 61 ff GGR. Die Funktion des Appellationsgerichts in Nachitschewan wird gemäß Art 52 Abs 2 GGR durch das Oberste Gericht Nachitschewans ausgeübt, dem auch die Aufsicht über die Stadt- bzw Provinzgerichte auf dem Gebiet der autonomen Republik obliegt. Die dritte Instanz bildet das Oberste Gericht der Republik Aserbaidsschan in Baku. Das Verfassungsgericht der Republik Aserbaidsschan, ebenfalls in Baku gelegen, ist für verfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständig, seine Funktion und Aufgaben sind im Gesetz über das Verfassungsgericht¹² statuiert.

Gesetze und andere vom Parlament erlassene Rechtsakte treten, sofern kein abweichendes Datum festgelegt ist, nach Art 98 Verf mit ihrer Verkündung in Kraft. Als Gesetzesblätter gelten die Sammlung der Gesetzgebungsakte der Republik Aserbaidsschan (GS), Zeitung »Aserbaidsschan« (ZAserb), Zeitung »Republik« (ZRepublik) und Zeitung »Volk«.

Die in Aserbaidsschan erlassenen Gesetze und andere Rechtsnormen veröffentlicht das Justizministerium online unter »www.e-qanun.az«. Gerichtssentscheidungen sind sehr schwer zugänglich; wenige anonymisierte Gerichtssentscheidungen sind unter »https://e-mehkeme.gov.az/Public/Anonymizedecisions« zu finden. Doch entwickelt sich seit einigen Jahren das elektronische Justizwesen in Aserbaidsschan rasant; die elektronische Klageerhebung wird im Laufe des Jahres 2022 in Aserbaidsschan möglich und wohl auch zwingend werden.

II. Staatsangehörigkeit

A. Einführung

Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde in der Republik Aserbaidsschan zuallererst un-

⁹ Gerichtsverhandlungen können aber auch in der Sprache der lokalen Bevölkerungsmehrheit geführt werden (Art 127 Abs 10 S 1 Verf).

¹⁰ G Nr 310-IQ, GS 1997 Nr 5 Art 413.

¹¹ In den Städten Baku, Ganja, Sumgayit, Shaki u Shirvan sowie in der Autonomen Rep Nachitschewan.

¹² G Nr 561-IIQ v 23.12. 2003, GS 2004 Nr 1 Art 9.

ter Ziff 4 der Proklamation vom 28.5.1918¹ garantiert. Dort hieß es: »Die Aserbaidsschische Volksrepublik² garantiert innerhalb ihrer Grenzen allen ihren Staatsangehörigen die vollen politischen und bürgerlichen Rechte ungeachtet ihrer ethnischen Abstammung, Herkunft, Klasse, ihres Berufs oder Geschlechts«.

Aserbaidsschan erließ bereits vor dem Zerfall der UdSSR am 26.6.1990 ein eigenes **Staatsangehörigkeitsgesetz**, das am 1.1.1991 in Kraft trat. Nach dessen Art 4 waren diejenigen Personen, die die Staatsangehörigkeit der Aserbaidsschischen SSR vor dem Auseinanderbrechen der UdSSR besessen hatten, Teil des Staatsvolkes Aserbaidsschans. Weitere Anforderungen, wie etwa ein Wohnsitz im Inland, wurden nicht gestellt. Art 16 Abs 2 bestimmte für die Einbürgerung, dass Personen aufgrund eines Antrags unabhängig ua von ihrer Herkunft, Rassen- oder Volkszugehörigkeit eingebürgert werden konnten. Eine bestimmte Aufenthaltsdauer war nicht erforderlich. Ein Kind erwarb gemäß Art 12 die Staatsangehörigkeit, wenn seine beiden Elternteile aserbaidsschische Staatsangehörige waren (ius-sanguinis-Prinzip). Eine bereits bestehende Doppelstaatsangehörigkeit wurde gemäß Art 9 zugelassen, wenn der Präsident sie anerkannte³. Nach Art 1 war die willkürliche Ausbürgerung verboten. Die Staatsangehörigkeit konnte gemäß Art 21 entzogen werden, wenn ein aserbaidsschischer Staatsangehöriger Handlungen begangen hatte, die den staatlichen Interessen oder der staatlichen Sicherheit der Republik Aserbaidsschan einen wesentlichen Schaden zufügten.

Die **Verfassung der souveränen Republik Aserbaidsschan vom 12.11.1995** (unten III B 1) statuiert in ihren Art 52 und 53 die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen. Art 52 bestimmt den Begriff eines aserbaidsschischen Staatsangehörigen. Dabei kombiniert er das ius-soli-Prinzip mit Elementen des ius-sanguinis-Prinzips. So ist gemäß Art 52 S 2 Verf Staatsangehöriger »wer auf dem Territorium der Republik Aserbaidsschan geboren wurde oder von Staatsangehörigen der Republik Aserbaidsschan abstammt«. Art 52 S 3 Verf stellt klar, dass für den Erwerb der Staatsangehörigkeit von Kindern ausreichend ist, wenn einer der Elternteile Aserbaidsschaner ist.

Darüber hinaus wird heute die aserbaidsschische Staatsangehörigkeit durch das **Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 30.9.1998** (StAG, unten III B 3) geregelt. Dieses Gesetz knüpft in seinem Art 1 an die Verfassung an, indem es Art 52 Verf unverändert wiedergibt. Somit misst es, wie die Verfassung, sowohl dem ius-soli-Prinzip als auch dem ius-sanguinis-Prinzip dieselbe Bedeutung bei. Zwischen 2014 und 2016 wurde das StAG grundlegend revidiert⁴. Die 2016 in Kraft getretenen Änderungen haben zur Folge, dass das StAG nunmehr in seinen Art 11, 12 gegen die Verfassung verstößt und damit den Grundsatz der Normenhierarchie grob verletzt.

Art 11 Nr 1 StAG, der die Grundlagen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit enthält, kollidiert durch das Gesetz vom 30.5.2014⁵ mit Art 52 Verf, indem es den Staatsangehö-

¹ Mit dieser Proklamation wurde Aserbaidsschan durch den Nationalen Rat Aserbaidsschans zum unabhängigen Staat erklärt. Vgl oben A I.

² Aserbaid: *Azərbaycan Xalq Cümhuriyyəti*.

³ Vgl *Hecker*, Die Staatsangehörigkeit in den Republiken vor der Gründung, während des Bestehens u nach dem Zerfall der Sowjetunion, Teil 2: Die Staatsangehö-

rigkeit in den zwölf Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, StAZ 2000, 129.

⁴ Zuletzt geändert durch G Nr 302 VQD v 24.6.2016, ZRepublik v 5.8.2016, Nr 168.

⁵ Nr 973-IVQD, GS 2014 Nr 6 Art 620 = ZAserb v 1.7.2014, Nr 137.

rigkeitserwerb durch Geburt auf dem Territorium Aserbaidtschans mit Verweis auf die neu eingefügten Abs 1 und 2 des Art 12 StAG einschränkt. Gemäß Art 12 Abs 1 und Abs 2 erwirbt ein in Aserbaidtschan geborenes Kind, dessen beide Elternteile Ausländer sind oder dessen einer Elternteil Ausländer, der andere staatenlos ist, nicht die Staatsangehörigkeit der Aserbaidtschanischen Republik⁶. Die Änderung des StAG steht im Konflikt mit der höherrangigen Verfassung, für deren Änderung es eines Referendums bedarf⁷. Da es in Aserbaidtschan keine Möglichkeit einer Popularklage gibt, bleibt abzuwarten, ob die Verfassungswidrigkeit des StAG im Wege eines Normenkontrollverfahrens gemäß Art 130 Abs 3 Nr 1 Verf iVm Art 32.1. VerfGG oder einer Verfassungsbeschwerde gemäß Art 130 Abs 5 Verf iVm Art 34.1. VerfGG durch das Verfassungsgericht geklärt wird⁸.

Die **doppelte Staatsangehörigkeit** ist grundsätzlich ausgeschlossen (Art 10 Abs 1 StAG), kann aber im Einzelfall durch den Präsidenten der Republik Aserbaidtschan (Art 109 Ziff 32 Verf) oder völkerrechtliche Verträge zugelassen werden. Bis zur Revision durch das Gesetz vom 30.5.2014 stellte der Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit jedoch keinen Grund für den Verlust der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit dar. Sie wurde lediglich nicht anerkannt (Art 10 Abs 1 StAG). Jetzt stellt die freiwillige Annahme der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates gemäß Art 18 Abs 1 Nr 1 StAG einen Grund zum Verlust der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit dar. Über die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit muss der aserbaidtschanische Staatsangehörige der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats eine schriftliche Mitteilung machen⁹. Bis zum 2.6.2020 war die Unterlassung dieser Mitteilung strafbewehrt (vgl Art 318-2 Strafgesetzbuch aF; Art 10 Abs 2 S 2 StAG aF).

Der neu gefasste Art 18 StAG hat die Gründe, die den Verlust der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit zur Folge haben, gegenüber der bis 2014 geltenden Fassung erweitert¹⁰. Im Zuge der jüngsten Verfassungsänderung v 26.9.2016 wurde Art 53 Abs 1 Verf geändert und sieht nun ausdrücklich vor, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit von dem Entzug der Staatsangehörigkeit, der gemäß Art 53 Abs 1 Verf verfassungsrechtlich verboten ist, zu trennen ist.

Art 14 StAG regelt die Voraussetzungen¹¹ für die **Einbürgerung**. Danach können Ausländer und Staatenlose, die seit fünf Jahren rechtmäßig und ununterbrochen in Aserbaidtschan leben, über ein gesetzmäßiges Einkommen verfügen, sich verpflichtet ha-

⁶ Deswegen wurde in Art 6 StAG die Geburtsurkunde als Nachweis für die Staatsang gestrichen.

⁷ Art 3 Abs 2 Nr 1 Verf: »Die Annahme der Verfassung der Republik Aserbaidtschan und ihre Änderung dürfen nur durch ein Referendum erfolgen.«

⁸ Zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens befugte Einrichtungen sind die Nationalversammlung, der Präsident, das Oberste Gericht, die Staatsanwaltschaft, das Ministerkabinett u die Oberste Versammlung der Autonomen Rep Nachitschewan. Bisher hat keines der zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens befugten Organe von diesem Recht Gebrauch gemacht.

⁹ Zuständige Behörden sind gem VO des Präsidenten v 27.6.2014 das Außenministerium u der Staatl Migrationsdienst. Das Formular zur Mitteilung der An-

nahme einer ausl Staatsang ist in zweisprachiger Form (aserbaid u engl) abrufbar unter: <http://berlin.mfa.gov.az/files/file/anket.pdf>.

¹⁰ Da der Verlustgrund der ernsthaften Beeinträchtigung der Staatssicherheit (Art 18 Abs 1 Ziff 3 StAG) nicht näher definiert u auch sonst nicht geklärt ist, u die Verlustgründe nach Art 18 Abs 1 Ziff 3-1 u 3-2 StAG auch Straftatbestände darstellen u somit der Verlust der Staatsang sich als Zusatzstrafe darstellt, könnte in all diesen Fällen wohl auch eine Entscheidung des VerfG erforderlich werden.

¹¹ Die Voraussetzungen wurden durch G Nr 658-II-IQD v 24.6.2008, GS 2008 Nr 8 Art 701 erweitert u verschärft.

ben, der Verfassung und den Gesetzen der Republik Aserbaidsschan zu folgen, und Kenntnisse der Amtssprache der Republik Aserbaidsschan nachweisen, auf ihr Ersuchen eingebürgert werden, unabhängig von Herkunft, Rasse, Volkszugehörigkeit, Geschlecht, Ausbildung, Verhältnis zur Religion sowie politischen und anderen Überzeugungen (Art 14 Abs 1 StAG). Art 14 Abs 5 und Abs 7 StAG lassen von diesem Grundsatz Ausnahmen zu. So können gemäß Art 14 Abs 5 StAG Ausländer und Staatenlose unabhängig von der Aufenthaltsdauer eingebürgert werden, wenn sie in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Kultur oder Sport hervorragende Leistungen erbracht haben oder Aserbaidsschan an ihrer Person ein besonderes Interesse hat oder in anderen Ausnahmefällen. Großzügiger ist Art 14 Abs 7 StAG. Danach kann eine Person bei Vorliegen besonderer Dienste für die Republik Aserbaidsschan unabhängig von den in Abs 1 vorgesehenen Voraussetzungen eingebürgert werden.

Ferner enthält der neu eingefügte Art 15-1 StAG den Eid eines (werdenden) aserbaidsschanischen Staatsangehörigen.

Aserbaidsschan ist Vertragspartei folgender das Staatsangehörigkeitsrecht betreffender **internationaler Abkommen**¹²:

- New Yorker UN-Übk v 20.2.1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, iK Aserbaidsschan 14.11.1996 (BGBl 1996 II 2794);
- New Yorker UN-Übk v 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, iK Aserbaidsschan 14.11.1996 (BGBl 1996 II 2795);
- Genfer UN-Abk v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK Aserbaidsschan 13.5.1993 (BGBl 1993 II 2167);
- Genfer Protokoll v 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK Aserbaidsschan 12.2.1993 (BGBl 1993 II 2167);
- New Yorker UN-Übk v 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, iK Aserbaidsschan 14.11.1996 (BGBl 1996 II 2793).

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. Verfassung der Republik Aserbaidsschan v 12.11.1995¹

Art 12 Der oberste Zweck des Staates

I. Die Gewährleistung von Rechten und Freiheiten der Menschen und Bürger sowie eines würdigen Lebensstandards für Staatsangehörige der Republik Aserbaidsschan ist der oberste Zweck des Staates.

II. Die in dieser Verfassung aufgeführten Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger sind gemäß den von der Republik Aserbaidsschan

abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen anzuwenden.

Art 52 Staatsangehörigkeitsrecht

Staatsangehöriger der Republik Aserbaidsschan ist, wer dem aserbaidsschanischen Staat angehört, mit ihm rechtlich und politisch verbunden ist und ihm gegenüber gegenseitige Rechte und Pflichten besitzt. Staatsangehöriger der Republik Aserbaidsschan ist, wer auf dem Territorium der Aserbaidsschanischen Republik

¹² Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ vgl in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abk u europ Rechtsakte.

¹ GS v 31.7.1997 Nr 1, iK 27.11.1995, zuletzt geändert

durch Beschluss Nr 20/83 des Zentralen Wahlkomitees der Rep Aserbaidsschan v 11.10.2016 (ZAserb v 12.10.2016, Nr 224). Abdruck hier auszugsweise.